

-4-

V

(1) Sind bei einer ersten Wahl nicht alle Vertreter in einer Kommission oder in einem Ausschuß bestellt worden, oder ist bei Ausscheiden von Vertretern kein Ersatzvertreter mehr vorhanden, der nachrücken könnte, so führt das Kollegialorgan unverzüglich eine Nachwahl durch.

(2) Die Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen werden im Falle ihrer Verhinderung von den nicht gewählten Bewerbern vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens als Ersatzleute nachrücken würden. Sind keine Stellvertreter nach Satz 1 vorhanden, so kann das Kollegialorgan diese im Bedarfsfall bestellen.

VI

In Zweifelsfragen kann die Nds. Hochschulwahlverordnung zur Auslegung herangezogen werden.

Abkürzungen:

NHWVO = Niedersächsische Hochschulwahlverordnung

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Z 51 - 04 019 -

3000 HANNOVER 1, den 30.3.1982

Prinzenstraße 14

Postfach

Fernsprecher: (05 11) 190-3885 8887

Vermittlung: (05 11) 19 01

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 9-13 Uhr

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Prinzenstr. 14, 3000 Hannover 1 1

Dienststellen gemäß Verteiler

MWK 2

lfd. Nrn. 1 - 20

Richtlinien über die Selbstversicherung und die Fremdversicherung in der Niedersächsischen Landesverwaltung vom 6.7.1960 (Nds.MBl. S. 540) in der z.Zt. gült. Fassung

Bezug: Erlaß an die TU Clausthal vom 15.12.1977 - Z 51-02 500 -

- GültL 61/139 -

Nach den Richtlinien über die Selbstversicherung und die Fremdversicherung in der Niedersächsischen Landesverwaltung versichert das Land seine Risiken nicht und trägt im Schadensfalle die entstehenden Kosten aus Haushaltsmitteln. Soll ausnahmsweise vom Grundsatz der Selbstversicherung abgewichen werden, ist dies nur vertretbar, wenn für den zu versichernden Gegenstand eine übernormal große Gefahr der Schadensentstehung vorliegt.

Ungeachtet dessen bin ich im Einvernehmen mit dem MF der Auffassung, daß keine Bedenken gegen den Abschluß einer Versicherung für Geräte und Kraftfahrzeuge bestehen, wenn diese weiterhin im Eigentum des Dritten stehen und dieser den Abschluß einer Versicherung ausdrücklich fordert und die Versicherungsprämien aus Mitteln Dritter gezahlt werden.

Auch wenn Geräte und Kraftfahrzeuge Landeseigentum sind, dürfen sie aus Mitteln Dritter dann versichert werden, wenn die Mittel für die Versicherungsbeiträge zweckgebunden von Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Es muß jedoch gewährleistet sein, daß Versicherungsverträge nur soweit und solange abgeschlossen werden, wie die Versicherungsprämien aus Mitteln Dritter gezahlt werden können.

Abkürzungen: GültL = Liste der geltenden Verwaltungsvorschriften
MF = Minister für Finanzen
NdsMBL = Niedersächsisches Ministerialblatt